

VII. Die Reaktionen der Diözesanbischöfe

Nachdem nun die 65 Fälle des vorgeworfenen sexuellen Missbrauchs mit Blick auf den beschuldigten Priester untersucht wurden, sollen in einem zweiten Schritt die Reaktion der jeweiligen Diözesanbischöfe untersucht werden. Auch hier werden nur die Fälle besprochen, bei denen das Missbrauchsgutachten zu einer unzutreffenden Bewertung gelangt ist. Es wird hier nur das Verschulden der ersten vier Diözesanbischöfe bis zum Jahre 1982 bewertet.

a) Erzbischof Michael Kardinal von Faulhaber (1917–1952)

3. Fall⁷⁶

Dieser Fall wurde schon oben dargestellt. Die Gutachter bewerteten die Reaktion von Erzbischof Kardinal von Faulhaber, in dessen von 1917 bis 1952 währende Amtszeit dieser Fall fiel, wie folgt: Das Verhalten von Kardinal Faulhaber stelle sich so dar, dass

„aufgrund der Ermittlungen der Kriminalpolizei und der seitens des Ordinariats in diesem Zusammenhang entfalteten Aktivitäten nach Auffassung der Gutachter davon auszugehen ist, dass der damalige Erzbischof Kardinal von Faulhaber über die dem Priester vorgeworfenen Verfehlungen informiert war, der Priester unter seiner Verantwortung – trotz mutmaßlicher Kenntnis von dessen Verhalten gegenüber Minderjährigen – weiterhin im Seelsorgedienst der Erzdiözese München und Freising eingesetzt wurde und sogar Religionsunterricht erteilte, - dabei allem Anschein nach auch keine sachgerechten und zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse nicht von vornherein auszuschließenden erneuten Fehlverhaltensweisen gegenüber Minderjährigen vorzubeugen.“

76 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 627.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Schon oben wurde dargestellt, dass sowohl im Rahmen des kirchlichen als auch des staatlichen Strafrechts die Unschuldsvermutung zu beachten ist. Die Gutachter stellen in ihre Bewertung nicht den wichtigen Umstand ein, dass das staatliche Ermittlungsverfahren gegen den Priester eingestellt wurde. Da dem Priester keine Straftat nachgewiesen werden kann, ist es nach kirchlichem und staatlichen Strafrecht unzulässig, eine Strafe gegen ihn zu verhängen. Ein bloßer Verdacht kann nach rechtstaatlichen Maßstäben niemals die Verhängung einer Strafe rechtfertigen. Der Gedankengang, dass ein Verdacht wenigstens eine mildere Strafe rechtfertigt, ist der Strafrechtsdogmatik fremd.

5. Fall⁷⁷

Bei diesem Fall wurde ein Priester wegen Sittlichkeitsverbrechen an Kindern zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und 6 Monaten verurteilt. Das Gutachten bewertet die Verantwortlichkeit von Kardinal von Faulhaber wie folgt:

*„Basierend auf der Sichtung der Akten stellt sich das Verhalten des damaligen Erzbischofs Michael Kardinal von Faulhaber in diesem Fall nach gutachterlicher Bewertung so dar, dass
– er nach Meinung der Gutachter in die Behandlung dieses Sachverhalts eingebunden war und er vermutlich Kenntnis von der Verurteilung des Priesters hatte“⁷⁸*

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Die Gutachter schreiben hier selbst, dass Kardinal von Faulhaber nur „vermutlich“ Kenntnis von der Verurteilung des Priesters hatte. Eine vermutliche Kenntnis stellt jedoch noch nicht einmal einen Anfangsverdacht dar. Es ist ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, Kardinal von Faulhaber nur aufgrund einer vermuteten Kenntnis eine strafrechtliche Verantwortung zu unterstellen.

77 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 628.

78 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 629.

Eine bloße Vermutung ist sowohl im staatlichen Disziplinarrecht, im staatlichen Strafrecht, im staatlichen Zivilrecht und auch nicht im kirchlichen Recht ausreichend, um den Nachweis eines rechtlichen Fehlverhaltens zu erbringen.

Weiterhin wird von den Gutachtern bemängelt, dass Kardinal von Faulhaber eine Meldung an das Heilige Offizium unterlassen habe. Auch hier gilt die Unschuldsvermutung. Es müsste hier positiv nachgewiesen werden, dass diese Meldung unterlassen wurde. Auch in einem Verdachtsfall wäre diese Meldung nach zutreffender Ansicht zu erstatten gewesen. Es könnte hier auch sein, dass diese Meldung erfolgte, und darüber nur kein Aktenvermerk angefertigt wurde. Aus dem Fehlen eines solchen Aktenvermerks kann in Anwendung der Unschuldsvermutung nicht geschlossen werden, dass diese Meldung unterlassen wurde.

6. Fall⁷⁹

Hier wurde ein Priester wegen sexuellen Handlungen an Kindern zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Gutachter führen hierzu wie folgt aus:

„nach Auffassung der Gutachter der Verdacht begründet ist, dass er Kenntnis hinsichtlich der Missbrauchstaten des Priesters hatte, da eine Verurteilung ohne seine Kenntnis aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zwischen Diözesanbischof und seinen ihm anvertrauten Priestern fernliegend ist, insbesondere da sein Generalvikar bereits über das im Vorfeld eingeleitete staatliche Ermittlungsverfahren informiert war“⁸⁰

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Der Fall 6 ist in etwa gleichgelagert mit Fall 5. Im Fall 6 wird von den Gutachtern jedoch klar mitgeteilt, dass es sich hier nur um einen Verdacht handelt, was beim Fall 5 nicht explizit geschrieben wird. Da hier nur ein lediglicher Verdacht vorliegt, ist nach den Grundsätzen der Unschuldsvermutung kein Schuldnachweis erbracht.

⁷⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 630.

⁸⁰ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 631.

Das Missbrauchsgutachten zur Gesamtbewertung von Kardinal von Faulhaber⁸¹

In der Gesamtbewertung gehen die Gutachter davon aus, dass das Verhalten von Kardinal von Faulhaber ambivalent gewesen wäre. Es wird goutiert, wenn ein Beschuldigter aus präventiven Erwägungen jahrelang in einem Kloster untergebracht wurde.⁸²

Schon der Begriff des „Beschuldigten“ offenbart aber die grundsätzlichen erheblichen Mängel der Gutachter in der Beurteilung. Ein Beschuldigter ist im Strafrecht eine Person, gegen die ein Anfangsverdacht wegen der Begehung einer Straftat besteht. Für diese Person gilt die Unschuldsvermutung, und gegen ihn ist die jahrelange Unterbringung in einem Kloster auch aus präventiven Erwägungen unzulässig. Eine solche stark in die Grundrechte des Beschuldigten eingreifende Maßnahme kann nicht nur aufgrund eines lediglichen Verdachts verhängt werden.

Das Missbrauchsgutachten führt weiter aus:

*„Andererseits wurden verurteilte Missbrauchstäter, wie zu **vermuten** ist, auch mit Wissen und Billigung des damaligen Erzbischofs Kardinal von Faulhaber ohne substanzielle Tätigkeitsbeschränkungen wieder in der Seelsorge sowie im Schuldienst eingesetzt. Die für eine derartig unterschiedliche Behandlung der (**mutmaßlichen**) Täter maßgeblichen Gründe haben sich den Gutachtern anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten nicht erschlossen.“⁸³*

Obwohl es sich nach eigenen Angaben der Gutachter nur um Vermutungen handelt und die möglichen Täter von ihnen selbst als „mutmaßliche“ Täter bezeichnet werden, sehen die Gutachter hier eine rechtliche Verantwortlichkeit von Kardinal von Faulhaber begründet. Das stellt einen eklatanten Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar. Bei der Gesamtbewertung des Verhaltens von Kardinal von Faulhaber muss aber beachtet werden, dass ausweislich der Angaben im Gutachten in den hier vom Verfasser nicht angesprochenen Fällen ein Fehlverhalten des Kardinals von Faulhaber vorlag.

81 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 632.

82 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 632.

83 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 632.

So hat Kardinal von Faulhaber etwa im Fall 2 nach Angaben der Gutachter einen Missbrauchstäter, von dem er positive Kenntnis hatte, nicht laisiert.⁸⁴

Allerdings konnten die Angaben im Missbrauchsgutachten aufgrund fehlender Aktenkenntnis vom Verfasser nicht überprüft werden. Der Verfasser ging bei den Mitteilungen im Missbrauchsgutachten davon aus, dass sich diese wie dargestellt aus der Aktenlage ergeben. Ob dem auch tatsächlich so ist, kann sich nur durch ein Aktenstudium ergeben.

b) Erzbischof Joseph Kardinal Wendel (1952–1960)

11. Fall⁸⁵

Hier wurde ein Priester wegen Unzucht mit Kindern und schwerer Unzucht mit Männern zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Hierzu führt das Gutachten aus, dass

*„aus Sicht der Gutachter angesichts des gegen den Priester ergangenen strafrechtlichen Urteils und der nachfolgenden Begnadigungsbemühungen seines Generalvikars, der **Verdacht** besteht, dass der damalige Erzbischof Kardinal Wendel, trotz der erst kurz zuvor vollzogenen Amtsübernahme, über die Verurteilung des Priesters und die ordinariatsseitigen Bemühungen um/über die vorzeitige Entlassung desselben informiert war“⁸⁶*

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Hier ist nach den Mitteilungen der Gutachter ein Fehlverhalten des Generalvikars wohl nachgewiesen. Hinsichtlich Kardinal Wendel kommt das Gutachten aber nur zu der Feststellung eines Verdachts, was aufgrund der Unschuldsvermutung nicht zu einem Tatnachweis ausreicht.

84 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 624.

85 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 638.

86 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 639, 40.

16. Fall⁸⁷

In diesem Fall gab es Gerüchte darüber, dass ein Priester nach der Beichte ein zwölfjähriges Mädchen vergewaltigt haben sollte. Hier war Kardinal Wendel nach den Angaben im Gutachten persönlich mit der Sache befasst und hatte den betroffenen Priester zu einer Unterredung einbestellt. Es sei aber nach Angaben der Gutachter unklar, ob dieses Gespräch überhaupt stattgefunden habe.

Die Gutachter kommen unter anderem zu der Bewertung, dass Kardinal Wendel „*hinsichtlich der Verdachtsmomente bezüglich des Priesters keine für die Gutachter erkennbaren geeigneten Aufklärungen, insbesondere keine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet*“⁸⁸ habe.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Selbstverständlich muss in einem solchen Fall eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass ein solches Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist, aber dessen Dokumentierung unterlassen worden ist. Es wurde in den Akten ausweislich der Angaben der Gutachter noch nicht einmal das Zustandekommen des Gesprächs mit dem Priester vermerkt. Daraus könnten sich Rückschlüsse auf die Dokumentierungspraxis ergeben. Im Gutachten wird daher auch ausgeführt, dass keine für die Gutachter erkennbaren Aufklärungen erfolgten.

Hier kann also in Anwendung der Unschuldsvermutung nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich die Einleitung des Voruntersuchungsverfahrens pflichtwidrig unterlassen wurde.

87 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 644.

88 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 644, 645.

c) Erzbischof Julius Kardinal Döpfner (1961–1976)

25. Fall⁸⁹

Bei diesem Fall lagen lediglich Gerüchte vor, dass ein Priester ein „*verdächtiges Verhältnis*“ mit einem minderjährigen Mädchen in seiner Heimatdiözese hatte. Die Gutachter werfen Kardinal Döpfner vor, dass er es gewesen wäre, der die Übernahme dieses Pfarrers in die Diözese München Freising vermittelt habe.⁹⁰ Weiterhin bestehe nach Angaben der Gutachter der Verdacht, dass dieser ohne Berücksichtigung seiner Vorgeschichte in der Seelsorge eingesetzt wurde. Aus der Akte ergaben sich auch keine erkennbaren zielführenden Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Kontakte des Priesters mit Kindern und Jugendlichen.⁹¹ Ferner hätte Kardinal Döpfner die Interessen der Kirche über die Interessen von „*den Belangen potentieller Geschädigter*“⁹² gestellt.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Hier handelte es sich nur um ein Gerücht, dessen Wahrheitsgehalt nicht geklärt werden konnte. In Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung war es Kardinal Döpfner deshalb verwehrt, gegen den Priester Maßnahmen mit Strafcharakter zu verfügen. Die Gutachter sprechen hier bezeichnenderweise auch nicht von einem nachgewiesenen sexuellen Missbrauch, sondern lediglich von einer „*Vorgeschichte*“ des Priesters. Dass sich aus der Akte keine Hinweise auf Vorkehrungen zur Unterbindung von Kontakten mit Minderjährigen ergeben, kann auch aus einer lückenhaften Dokumentation folgen.

Selbst wenn diese Vorkehrungen aber tatsächlich unterblieben wären, wären diese wie oben ausgeführt wegen der Unschuldsvermutung auch unzulässig gewesen. Schlussendlich kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb Kardinal Döpfner die Interessen der Kirche über die Interessen von potentiellen Geschädigten gestellt habe. Denn die

89 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 661.

90 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 662.

91 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 663.

92 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 663.

Unschuldsvermutung ist ein fundamentaler Rechtsgrundsatz, der seit dem römischen Recht schon immer für jeden Menschen gegolten hat.

Aus der Wortwahl der „potentiellen Geschädigten“ folgt auch, dass die Gutachter selbst einräumen, keinen Nachweis für einen sexuellen Missbrauch führen zu können.

27. Fall⁹³

Hier wurde ein Pfarrer aus einer anderen Diözese wegen eines „*sehr unklugen und sehr schädlichen Verhaltens*“⁹⁴ in die Diözese München Freising aufgenommen und dort in der Seelsorge eingesetzt. Kardinal Döpfner wird von den Gutachtern vorgeworfen, dass er mit dessen Aufnahme einverstanden war und der Verdacht bestehe, dass er über die Vergangenheit des Priesters informiert war.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Ein unkluges und sehr schädliches Verhalten kann auch ein Verhalten sein, das keinen sexuellen Missbrauch darstellt. Es ist also unklar, welche Verfehlung der Priester begangen hat. Aus den Angaben im Gutachten folgt nicht, dass hier ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorliegt. Folglich haben die Vorwürfe gegen Kardinal Döpfner auch keine Grundlage.

29. Fall⁹⁵

In diesem Fall wurde ein Priester in das Erzbistum München Freising aufgenommen. Ihm wurde seitens seines früheren Ordensoberen in einem Brief unter anderem unterstellt, er

„habe sich mit seinen Zöglingen sehr gut verstanden, sie immer mit Geschichten bespaßt und mit ihnen gerauft. Mit einem der Jungen, seinem

93 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 665.

94 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 665.

95 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 666.

„Lieblingszögling“, habe der Priester nachts fröhlich gefeiert und ihn auch zu einer Fahrt nach Österreich mitgenommen.“⁹⁶

Die Gutachter kritisieren, dass Kardinal Döpfner den Priester ohne Berücksichtigung seiner Vergangenheit in den Dienst der Diözese übernommen habe und er seelsorgerlich eingesetzt wurde. Ferner wurden nach Ansicht der Gutachter auch keine zielführenden Maßnahmen ergriffen, um Kontakte zu Minderjährigen zu unterbinden.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Hier hat Kardinal Döpfner richtig gehandelt. Denn selbst nach dem Brief des früheren Vorgesetzten des Priesters lag kein Fall des sexuellen Missbrauchs vor. In Anwendung der Unschuldsvermutung wären Strafmaßnahmen gegen den Priester unzulässig gewesen.

35. Fall⁹⁷

Hier wurde ein Priester wegen Unzucht mit einem Kind zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt. Eine Kopie des Urteils ist nur in der persönlichen Ablage des Generalvikars Dr. Gruber zu finden. Nach Ansicht der Gutachter ist hier gegen Kardinal Döpfner der Verdacht begründet, dass er Kenntnis von diesem Urteil hatte. Begründet wird diese Kenntnis, dass eine Nichtkenntnis der Verurteilung des Priesters aufgrund des Näheverhältnisses zu seinem Bischof unrealistisch erscheine.⁹⁸ Weiterhin wird die unterlassene Meldung an die Glaubenskongregation und die unterlassene Durchführung einer Voruntersuchung kritisiert. Es wird weiter bemängelt, dass keine Maßnahmen zur Hilfe der Betroffenen nach Lage der Akten erkennbar wären und Kardinal Döpfner keine präventiven Maßnahmen verfügt habe.

⁹⁶ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 667.

⁹⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 673.

⁹⁸ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 674.

Eigene Bewertung der Aussagen der Gutachter

Auch hier wird die Unschuldsvermutung nicht beachtet. Es mag wahrscheinlich sein, dass Kardinal Döpfner von der Verurteilung des Priesters Kenntnis hatte. Eine ledigliche Wahrscheinlichkeit stellt jedoch keinen rechtssicheren Nachweis einer Handlung dar.

Bezüglich der anderen Vorwürfe, wie der unterlassenen Meldung an die Glaubenskongregation etc. könnte auch lediglich eine Unterlassung der Verschriftlichung dieser Maßnahmen vorliegen.

Weiterhin ereignete sich dieser Fall Anfang der 1970er Jahre. Nur im Zeitraum zwischen 1975 und 1985 ist wie vorstehend erwähnt nach Angaben von Monsignor Charles J. Scicluna, der „Anwalt der Gerechtigkeit“ der Kongregation für die Glaubenslehre, kein einziger Fall des sexuellen Missbrauchs bei der Glaubenskongregation eingegangen.⁹⁹

Hier hätten die Gutachter Erkundigen im Vatikan einholen müssen, ob Meldungen auf sexuellen Missbrauch in diesem Fall tatsächlich nicht erfolgten. Wie oben nachgewiesen, wäre auch die Meldung an ein anderes Dikasterium oder an den Papst direkt möglich gewesen. Nur so könnte der rechtssichere Nachweis geführt werden, dass die erforderliche Meldung unterlassen wurde.

d) Erzbischof Joseph Kardinal Ratzinger (1977–1982)

Kardinal Ratzinger war der erste Erzbischof, den die Gutachter der Münchener Missbrauchsgutachtens selbst befragen konnten. Denn sein Amtsvorgänger Kardinal Döpfner ist schon im Jahre 1976 verstorben. Kardinal Ratzinger wurde von den Gutachtern mit den Vorwürfen konfrontiert, und er hat dazu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Insofern unterscheidet sich damit die Bewertung der Fälle, da hier nicht nur Akten bewertet werden können, sondern auch die Einlassung des Beschuldigten in die Bewertung miteinbezogen werden müssen.

99 https://www.vatican.va/resources/resources_mons-sciicluna-2010_ge.html abgerufen am 3.6.2022.

22. Fall¹⁰⁰

In diesem Fall wurde ein Priester Anfang der 1960er Jahre wegen schwerer Unzucht mit Männern zu einer Strafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt.

Diese Taten haben sich in einer Pfarrei ereignet, in der Kardinal Ratzinger über viele Jahre einen Teil seiner Ferien verbracht haben soll.

Nach Ansicht der Gutachter besteht hier ein Verdacht, dass Kardinal Ratzinger von diesen Taten Kenntnis hatte. Dieser Verdacht wird damit begründet, dass Kardinal Ratzinger dieser Region sehr verbunden war und er seit Jahrzehnten teilweise seinen Urlaub am früheren Einsatzort dieses Priesters verbracht hatte. Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass

*„die Verleihung des persönlichen Titels „Pfarrer“ und die darin aus Sicht der Gutachter zum Ausdruck kommende Wertschätzung durch den Erzbischof nach dem Dafürhalten der Gutachter nur vor dem Hintergrund eines zumindest weitgehenden, jedenfalls aber hinter die Wertschätzung des priesterlichen Dienstes zurücktretenden Desinteresses gegenüber den Geschädigten von Sexualdelikten und deren Nöten und Sorgen und damit in einer in offenem Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis stehenden Haltung erklärbar war,“*¹⁰¹

Ferner werfen Sie Kardinal Ratzinger vor, dass

*„die Reaktion auch des früheren Erzbischofs Kardinal Ratzinger nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis, wie es sich für die Gutachter darstellt, in Einklang stand, das unter anderem durch die Sorge um Notleidende und Bedrängte mitbestimmt wird und nicht nur dazu verpflichtet, bestehende Nöte und Sorgen, soweit möglich, zu lindern, sondern auch darauf zu achten, dass kein neues Leid zugefügt wird, wie dies bei einer öffentlichen Würdigung des Priesters und seines Wirkens, unter anderem durch die Verleihung des Titels „Pfarrer“ und der damit nach gutachterlicher Einschätzung einhergehenden Bagatellisierung der Missbrauchstaten und ihrer Folgen der Fall war,“*¹⁰²

100 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 688.

101 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 690.

102 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 691.

1) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger ist diesem Vorwurf in seiner Stellungnahme entgegengetreten. Er teilte mit, dass er sich gut an die Vorgänge seiner Amtszeit erinnern könne. Allerdings habe er keine Kenntnis über die Verurteilung dieses Priesters, die zwanzig Jahre vor seinem Urlaub an diesem Ort erfolgte, gehabt.¹⁰³ Weiterhin habe es sich bei der Verleihung des Titels Pfarrer um einen Routinevorgang in Unkenntnis der mehr als zehn Jahre zurückliegenden Verurteilung gehandelt.¹⁰⁴

Weiterhin führte Kardinal Ratzinger in seiner Stellungnahme aus, dass

„die Annahme, die Verleihung des Titels „Pfarrer“ und die darin zum Ausdruck kommende Wertschätzung sei nur mit völligem Desinteresse gegenüber den Opfern von Sexualdelikten und damit mit einer in offenem Widerspruch zum kirchlichen Selbstverständnis stehenden Haltung erklärbar, sei falsch und diffamierend, zeuge von einem bemerkenswerten Maß an Voreingenommenheit der Gutachter und könne daher nur als diffamierende Unterstellung gegenüber seiner Person verstanden werden; damit verließen die Gutachter ihre der Neutralität und Objektivität verpflichtete Rolle und begäben sich auf die Ebene der subjektiven Bewertung, wenn nicht gar der Stimmungsmache und reinen Spekulation, wodurch sich die Gutachter selbst disqualifiziert hätten.“¹⁰⁵

2) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter räumen hier ein, dass sie entgegen ihrer vorläufigen Würdigung Kardinal Ratzinger eine Kenntnis der Verurteilung des Priesters nicht nachweisen können. Die Gutachter erklären ausdrücklich, dass sie an ihrer vorläufigen Bewertung nicht festhalten und sehen Kardinal Ratzinger insgesamt als entlastet an.¹⁰⁶ Allerdings teilen die Gutachter mit, dass sie von der Vehemenz überrascht wären, mit der Kardinal Ratzinger die Vorwürfe zurückweist. Ihrer Ansicht nach wären sie nicht voreingenommen, und ihre Sachverhaltsbewertung beruhe nicht auf Voreingenommenheit.¹⁰⁷

103 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 692.

104 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 693.

105 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 695, 696.

106 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 697.

107 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 698.

3) Der nicht erbrachte Tatnachweis der Gutachter

Die Gutachter wenden in diesem Fall den Grundsatz der Unschuldsvermutung korrekt an. Nachdem Kardinal Ratzinger den ihm vorgeworfenen Sachverhalt dezidiert bestritten hat, kann ihm die Kenntnis des sexuellen Missbrauchs nicht nachgewiesen werden. Es verwundert, dass die Gutachter in den vorherigen vom Verfasser aufgezählten Fällen den Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht in dieser Weise beachtet haben und in den Verdachtsfällen klar erklärt haben, dass ein Tatnachweis gelingt.

4) Zur Voreingenommenheit der Gutachter

Die Gutachter bemängeln zu Unrecht, dass ihnen Kardinal Ratzinger Voreingenommenheit vorgeworfen hat. Denn es ist anerkannte juristische Praxis, dass Ermittlungen neutral durchgeführt werden und sich die Ermittler jeglicher Wertungen enthalten. Erst nachdem der Sachverhalt aufgeklärt wurde, sind Wertungen zulässig. Es gab keinen Grund, bei der Aufklärung dieses Sachverhalts sofort auf die Meta-Ebene zu springen und Kardinal Ratzinger vorzuwerfen, dass er ein Desinteresse gegenüber den Geschädigten sexuellen Missbrauchs etc. gehabt habe.

Wenn Strafverfolgungsorgane auf diese Weise Ermittlungen führten, würde das klar eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Denn es gab keine Veranlassung, Kardinal Ratzinger in der Ermittlungsphase mit diesen Vorwürfen zu belegen. Daran ändert auch nichts, dass die Gutachter ihre vorläufige gutachterliche Bewertung eingangs als Anfangsverdacht darstellen.¹⁰⁸ Selbstverständlich dürfen die Gutachter Mutmaßungen und Indizien zu einer möglichen Kenntnis der Verurteilungen zusammentragen und Kardinal Ratzinger damit konfrontieren. Die Sachebene der Ermittlungen wird aber dann verlassen, wo die Ebene des Tatsächlichen verlassen wird, und Kardinal Ratzinger unterstellt wird, dass er eine Haltung habe, die offen gegen das Selbstverständnis der Kirche verstoße.

108 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 689.

37. Fall¹⁰⁹

Hier wurde ein Priester wegen Unzucht mit Kindern verurteilt. Später ist ein Strafbefehl zu 90 Tagessätzen gegen ihn wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ergangen. Später wurde gegen den Priester als dritte Strafe eine mehrmonatige Bewährungsstrafe wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Erregung öffentlichen Ärgernisses verhängt.

1) Die Vorwürfe der Gutachter

Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass „*sehr viel dafür spricht*“, dass er Kenntnis von diesem Strafbefehl hatte und trotz dieser Kenntnis keine weiteren Maßnahmen gegen den Priester eingeleitet hat. Ferner werfen sie ihm vor, dass Kardinal Ratzinger „*möglicherweise*“ auch die beiden anderen Strafen bekannt waren.¹¹⁰ In einem den Gutachtern vorliegenden Aktenvermerk, den die Gutachter Generalvikar Dr. Gruber zuschreiben, wird das Gespräch zwischen Kardinal Ratzinger und Dr. Gruber wiedergegeben. Laut diesem Aktenvermerk hätte sich Kardinal Ratzinger dazu geäußert, dass der Priester an seiner Stelle verbleiben solle, da ein Skandal nicht zu befürchten wäre.¹¹¹

2) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger hat sich dazu geäußert, dass sich aus den Akten nicht ergebe, in welchem Umfang er mit seinem Generalvikar Dr. Gruber über den Strafbefehl gesprochen habe. Kardinal Ratzinger geht davon aus, dass ihm die Gründe des Strafbefehls nicht mitgeteilt wurden.¹¹² Aufgrund der Formulierung in dem Aktenvermerk, „da ein Skandal nicht zu befürchten ist“, läge die Vermutung nahe, dass er Informationen erhalten habe, die keinen Verdacht auf ein kirchenstraf-

109 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 698.

110 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 700.

111 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 699.

112 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 702.

rechtlich relevantes Verhalten zuließen.¹¹³ Ferner äußerte er, dass ihm auch die weiteren Verurteilungen nicht bekannt waren.

Selbst wenn er eine Kenntnis von diesen Taten gehabt habe, wäre zu berücksichtigen, dass der Täter nur als Exhibitionist und nicht als Missbrauchstäter aufgefallen wäre und der Priester bei Begehung dieser Taten als Privatmann gehandelt habe und bei Tatbegehung nicht als Priester erkennbar war.¹¹⁴

3) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter stufen die Aussagen von Kardinal Ratzinger als Schutzbehauptung ein und sind der Ansicht, dass er Kenntnis von den Verurteilungen hatte. Die Gutachter führen zur Begründung wie folgt aus:

Die Gutachter halten es auch unter Berücksichtigung der Darstellung von Papst em. Benedikt XVI. für lebensfremd, dass eine Information des Erzbischofs über zwei strafrechtliche Entscheidungen gegen einen in seiner Erzdiözese inkardinierten Priester, der noch dazu ein Verwandter des Bischofs einer anderen Diözese war, nicht erfolgte, dies nicht nur aufgrund der Brisanz derartiger Vorgänge, sondern insbesondere auch aufgrund der Erkenntnis der Gutachter, dass der damalige Generalvikar Dr. Gruber sowohl den Amtsvorgänger als auch den Nachfolger des damaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger über derartige Sachverhalte in Kenntnis gesetzt hat.¹¹⁵

4) Eigene Bewertung

Die Gutachter gehen bei ihrer Konfrontation von Kardinal Ratzinger selbst davon aus, dass „sehr viel dafür spricht“, dass er Kenntnis von dem Strafbefehl hatte. Bei den anderen Verurteilungen gehen sie davon aus, dass Kardinal Ratzinger „möglicherweise“ davon Kenntnis hatte. Zu seiner Kenntnis hat sich Kardinal Ratzinger im Wesentlichen dahingehend geäußert, dass diese nicht vorliege. Die Gutachter, die ihre Vorwürfe zunächst nur auf Basis der Aktenlage gemacht haben, konnten die Vorwürfe nach der verneinenden Stellungnahme Kardinal Ratzingers nicht weiter verifizieren. Es ist bemerkenswert, wie die Gutachter bei ihrer abschließenden Bewertung von „sehr viel dafür spricht“

113 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 703.

114 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 704.

115 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 713.

und „*möglicherweise*“ durch die plötzlich eingeführte Wertung „*lebensfremd*“ zu einem für sie sicheren Nachweis der Kenntnis gelangen.

Diese Nichtinformation liegt aus mannigfaltigen Gründen im Bereich des Möglichen. Möglicherweise wollte der Generalvikar den Vorgang aufgrund eigener Vorstellungen behandeln und hat deshalb pflichtwidrig davon abgesehen, seinen Vorgesetzten Kardinal Ratzinger zu informieren. Möglicherweise war der Generalvikar auch einfach zu beschäftigt, als dass er Kardinal Ratzinger korrekt informiert hat.

Bei dieser Wertung wurde von den Gutachtern die Unschuldsvermutung nicht beachtet. Es gilt der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“. Eine ledigliche Wahrscheinlichkeit, selbst wenn sie in diesem Fall vorliegen würde, ist für einen Tatnachweis nicht ausreichend.

Der Bundesgerichtshof führt zum Zweifelssatz wie folgt aus:

*Es gibt im Strafprozess keinen Beweis des ersten Anscheins, der nicht auf der Gewissheit des Richters, sondern auf der Wahrscheinlichkeit eines Geschehensablaufs beruht.*¹¹⁶

Es mag lebensfremd sein, dass der Generalvikar Kardinal Ratzinger nicht über die Verurteilungen informiert hat. Es mag auch wahrscheinlich sein, dass diese Information erfolgte. Aber nach der obigen Ansicht des Bundesgerichtshofs ist sogar eine ledigliche Wahrscheinlichkeit für einen Tatnachweis nicht ausreichend.

40. Fall¹¹⁷

Ein Priester wurde Mitte der 1970er Jahre in einer anderen Diözese zu einer Bewährungsstrafe von 8 Monaten wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt. Die Bistumsleitung dieser anderen Diözese veranlasste die Versetzung dieses Priesters in das Erzbistum München Freising. Anfang der 1980er Jahre hat sich der Priester um intensive Kontakte zu Ministranten bemüht und wurde beim Nacktbaden beobachtet, worauf er ein Zelebrationsverbot erhielt.

¹¹⁶ BGH 1 StR 582/06 – Urteil vom 22. Mai 2007 (LG Heilbronn).

¹¹⁷ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 718.

1) Die Vorwürfe der Gutachter

Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass er im Rahmen der Aufnahme des Priesters in die Erzdiözese ein Gespräch geführt hat und er unter anderem deshalb in die Behandlung dieses Falls eingebunden war.¹¹⁸ Kardinal Ratzinger habe den Priester trotz Kenntnis seiner einschlägigen Verurteilung in den Dienst der Diözese München Freising übernommen. Weiterhin spreche viel dafür, dass Kardinal Ratzinger trotz mehrfacher ihm zur Kenntnis gelangten Klagen den Priester weiter in der Seelsorge eingesetzt habe.

2) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger hat sich dahingehend eingelassen, dass er sich an die Person des Priesters oder Begegnungen mit ihm nicht erinnern könne. Auch andere Zusammenhänge, in denen er den Namen des Priesters gehört habe, seien ihm nicht in Erinnerung.¹¹⁹ Insbesondere enthalte sein Terminkalender keinen Eintrag, der auf ein Gespräch mit diesem Priester hindeute. Kardinal Ratzinger verweist ferner darauf, dass die Gutachter keine Belege oder Indizien für das Stattfinden eines solchen Gesprächs benennen. Es werde seitens der Gutachter nur lapidar auf die „gesichteten Aktenbestände“ verwiesen.¹²⁰

Die Aktenbestände enthielten nur einen Brief des Priesters an den damaligen Personalreferenten. Aus diesem Brief lasse sich jedoch nicht ableiten, dass in diesem Gespräch, wenn es denn tatsächlich stattgefunden habe, über Missbrauchsvorwürfe oder ein damit zusammenhängendes Strafverfahren gesprochen wurde.

Kardinal Ratzinger hat weiterhin darauf hingewiesen, dass in einem Schreiben der abgebenden Diözese nur auf eine Bewährungsstrafe hingewiesen wurde. Es wurde aber nicht auf die Straftat, weswegen diese Bewährungsstrafe verhängt wurde, Bezug genommen.¹²¹

118 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 720.

119 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 721.

120 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 722.

121 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 723, 724.

Ferner habe Kardinal Ratzinger an dieses Schreiben keine Erinnerung und er gehe deshalb davon aus, dass es ihm nicht vorgelegt wurde.¹²² Aus dem sich auf diesem Schreiben befindliche Vermerk des Personalreferenten der Diözese München Freising folge nur, dass ihm das Schreiben vorgelegt werden sollte, aber nicht, dass es Kardinal Ratzinger auch tatsächlich vorgelegt wurde. Von einem Zelebrationsverbot wäre ihm auch nichts bekannt gewesen, was wohl aus der geringen Bedeutung des Vorgangs folge.¹²³ Kardinal Ratzinger wusste aufgrund der Ordinariatssitzungen nur, dass der Priester zu Studienzwecken in seine Erzdiözese gekommen wäre.¹²⁴ Indizien für ein Gespräch liegen laut Kardinal Ratzinger nur bezüglich der organisatorischen Umsetzung des geplanten Einsatzes des studierenden Priesters vor.¹²⁵ Das Nacktbaden und das Bemühen um Kontakte zu Ministranten wird von Kardinal Ratzinger als kirchenstrafrechtlich ohne Relevanz bewertet. Diese Vorgänge seien ihm auch nicht zur Kenntnis gelangt.¹²⁶

3) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter halten nach Bewertung der Stellungnahme von Kardinal Ratzinger an dem Verdacht fest, dass es zu einem persönlichen Gespräch zwischen Kardinal Ratzinger und dem Priester gekommen ist.¹²⁷

Die Gutachter berufen sich hierbei auf eine Aktennotiz des Generalvikars Dr. Gruber mit folgendem Inhalt:

„U [Anm.: Unterredung] mit [dem Priester] (war am gleichen Tag bei [dem Personalreferenten der Erzdiözese], tagsdarauf [sic] bei EB)“¹²⁸

Aus dieser Aktennotiz kann nur auf eine Unterredung mit dem hier wohl als Erzbischof (EB) bezeichneten Kardinal Ratzinger geschlossen werden.

122 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 724.

123 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 726.

124 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 726.

125 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 731.

126 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 726.

127 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 728.

128 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 728.

Es folgt aus dieser Aktennotiz aber nicht, wer an dieser Unterredung teilgenommen hat und was bei dieser Unterredung besprochen wurde. Ferner berufen sich die Gutachter auf das folgende Schreiben des Priesters an den Personalreferenten:

„Nun ist diese Frage nach der Aussprache mit H.H. Kardinal Ratzinger vielleicht auch gar nicht mehr so von Bedeutung. Wie Sie unterdessen wissen werden, hat mich Herr Kardinal nach Bericht über Ihren Standpunkt gefragt, ob Sie nicht auch von einer dritten Möglichkeit gesprochen hätten und ob ich dazu bereit wäre: [...] Allerdings würde ich im Sinne der fixen Zusage von Kard. Ratzinger ersuchen, diese Pfarrei mit Rücksicht auf die Studienmöglichkeiten auszuwählen (Nähe von [...]), lt. H.H. Kardinal an einer S-Bahn).“¹²⁹

Aus dieser Aktennotiz ergibt sich tatsächlich ein Indiz für eine Unterredung mit Kardinal Ratzinger. Allerdings hat Kardinal Ratzinger ein Gespräch mit dem Priester nicht abgestritten. Er hat lediglich mitgeteilt, dass er keine konkrete Erinnerung an das Gespräch habe. Indizes für ein solches Gespräch liegen laut den Angaben von Kardinal Ratzinger nur bezüglich der organisatorischen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Priesters vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem oben zitierten Brief des Priesters. Dort ist nicht von seiner Verurteilung die Rede, sondern nur von einem Gespräch hinsichtlich seines Einsatzes in der Erzdiözese München Freising. Das folgt aus dem letzten Satz dieses Briefes, welcher auf die für das Studium günstige Lage an einem Bahnhof der S-Bahn hinweist.

Die Gutachter führen weiter aus, dass es unrealistisch wäre, dass sich dieses Gespräch nur um die organisatorischen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Priesters gehandelt habe.¹³⁰ Aus Sicht der Gutachter liege es nahe, dass spätestens bei diesem Gespräch die Verurteilung des Priesters erwähnt wurde.¹³¹

129 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 729.

130 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 731.

131 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 731, 732.

4) Eigene Bewertung

Hier ist den Bewertungen der Gutachter im Großen und Ganzen zuzustimmen. Es besteht tatsächlich ein Verdacht, dass dieses Gespräch stattgefunden hat, was Kardinal Ratzinger auch nicht bestritten hat. Kardinal Ratzinger hatte an das Gespräch nur keine Erinnerung. Dennoch hat er bestätigt, dass Indizien für dieses Gespräch vorlagen.

Allerdings ist es nicht unrealistisch, dass sich dieses Gespräch nur um die organisatorischen Rahmenbedingungen des Einsatzes des Priesters in der Erzdiözese gehandelt habe. Das folgt schon daraus, dass in dem Brief der abgebenden Diözese der Grund für die Verurteilung des Priesters nicht genannt wurde. Offenbar hat man, möglicherweise um die Aufnahme dieses Priesters in die Erzdiözese München Freising nicht zu vereiteln, diesen Vorgang seitens der abgebenden Diözese diskret behandelt. Das könnte ein Grund sein, weshalb dieses Schreiben Kardinal Ratzinger nicht vorgelegt wurde.

Letztlich kann es aber dahinstehen, ob die Erörterung über den sexuellen Missbrauch realistisch oder unrealistisch gewesen ist. Denn nach den Grundsätzen über die Anwendung der Unschuldsvermutung genügt eine bloße Wahrscheinlichkeit nicht für den Tatnachweis. Selbst wenn es wahrscheinlich war, dass Kardinal Ratzinger in diesem Gespräch über den sexuellen Missbrauch gesprochen hat, wäre es rechtlich unzulässig, diese Erörterung als nachgewiesen zu betrachten. Diese Ansicht wird auch von den Gutachern geteilt, die zutreffend nur von einem Verdacht der betreffenden Erörterung ausgehen. Allerdings wäre es seitens der Gutachter wünschenswert gewesen, wenn sie die obenstehenden Ausführungen zur Unschuldsvermutung hier auch klar benannt hätten. Denn die Passage am Ende der gutachterlichen Bewertung, die das Fehlen des Gesprächsthemas über den sexuellen Missbrauch als unrealistisch reklamiert, könnte missverständlich aufgefasst werden.

Bezüglich des Nacktbadens und des Bemühens um Kontakte zu Ministranten ist die kirchenstrafrechtliche Einschätzung von Kardinal Ratzinger zutreffend. Dem lediglichen Nacktbaden, wenn es hier denn tatsächlich stattgefunden hat, fehlt die kirchenstrafrechtliche Relevanz. Denn Nacktbaden ist eine in Deutschland verbreitete Praxis.

Man kann sicherlich darüber streiten, ob ein Priester dieses Verhalten besser unterlassen sollte. Das würde auch der Verfasser bejahen. Allerdings wäre hier eine Ermahnung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wohl das Mittel der Wahl.

Bezüglich des Bemühens um private Kontakte zu Ministranten liegt kein Tatnachweis eines sexuellen Missbrauchs vor. Denn diese Anbahnung von Kontakten könnte auch aus redlichen Gründen erfolgt sein. Wegen der Unschuldsvermutung wäre die Verhängung von Strafen sowohl nach dem Kirchen- als auch dem staatlichen Strafrecht unzulässig.

42. Fall¹³²

In diesem Fall fertigte ein Priester zumindest anzügliche Fotografien von unter 14jährigen Jugendlichen an. Diese Taten wurden mit einem Strafbefehl über 60 Tagessätze geahndet. Nach einer Unterredung mit dem betroffenen Priester wurde in einer Ordinariatssitzung festgelegt, dass der Priester ein Jahr lang in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge eingesetzt werde. In einer weiteren Ordinariatssitzung wurde besprochen, Kardinal Ratzinger die Annahme des Resignationsgesuchs des Priesters zu empfehlen. Bei den Akten fanden die Gutachter einen undatierten Vermerk mit dem handschriftlichen Vermerk „Ratz. wusste erst ab Versetzung“.¹³³

1) Die Vorwürfe der Gutachter

Die Gutachter werfen Kardinal Ratzinger vor, dass er in die Behandlung dieses Falls eingebunden war.¹³⁴ Ferner werfen sie ihm vor, dass sehr viel dafür spreche, dass er aufgrund des ihm zugeleiteten Presseberichts von dem Fall Kenntnis habe. Dieser Vorwurf wird trotz des entgegenschendenden Vermerks erhoben. Ferner werfen Sie Kardinal

132 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 733.

133 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

134 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

Ratzinger vor, dass er hier kein kirchenrechtliches Strafverfahren gegen den Priester eingeleitet habe.

2) Die Stellungnahme von Kardinal Ratzinger

Kardinal Ratzinger äußert sich hierzu, dass ihm der Priester aus seinem Theologiestudium persönlich bekannt wäre, er aber keine nähere Beziehung zu ihm unterhalten habe.¹³⁵ An das Resignationsgesuch des Priesters habe er keine konkrete Erinnerung und gehe daher davon aus, dass ihm dieses nicht vorgelegt wurde. Selbst wenn er das Resignationsgesuch zur Kenntnis erhalten hätte, ergebe sich aus dessen Inhalt nichts, was seine persönliche Befassung mit dieser Angelegenheit erforderlich gemacht hätte. Ferner ergebe sich aus den Akten, dass ihm gegenüber keinerlei Mitteilungen zu dem Resignationsgesuch gemacht wurden. Kardinal Ratzinger ging deshalb davon aus, dass sein Generalvikar und der Personalreferent sich mit diesem Vorgang ausreichend befasst hätten. An den Ordinariatssitzungen, die sich mit dem Fall befassten, hätte er nicht teilgenommen. Er habe auch keine Kenntnis von der strafrechtlichen Ahndung der Taten durch den Strafbefehl gehabt.¹³⁶ Ein Pressebericht sei ihm auch nicht vorgelegt worden. Aus den Akten ergebe sich nur, dass ihm dieser Pressebericht zugeleitet werden sollte. Im Übrigen sei dieser Pressebericht in einer Zeitung erschienen, die er nie gelesen habe.¹³⁷

Von der Aktennotiz, dass er ab der Versetzung des Priesters Kenntnis von diesem Fall hatte, habe er keine Kenntnis. Er wisse nicht, wer der Urheber dieser Aktennotiz war, und wann sie gefertigt wurde. Kardinal Ratzinger sei es daher nicht möglich, Überlegungen darüber anzustellen, weshalb der Urheber dieser Aktennotiz eine möglicherweise unzutreffende Behauptung aufgestellt habe.

3) Die Reaktion der Gutachter auf die Stellungnahme

Die Gutachter halten nach Darstellung der Stellungnahme von Kardinal Ratzinger an ihrer vorläufigen Einschätzung fest. In ihrer vorläufigen

135 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 736.

136 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 738.

137 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 741.

gen Einschätzung haben die Gutachter jedoch mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht gegen Kardinal Ratzinger nur ein Anfangsverdacht besteht.¹³⁸

Ein Anfangsverdacht bedeutet, dass nur die Möglichkeit eines inkriminierenden Verhaltens vorliegt. Damit räumen die Gutachter selbst ein, dass ihre erhobenen Vorwürfe nur im Bereich des Möglichen, aber nicht des Wahrscheinlichen liegen. Diese Bewertung der Gutachter ändert auch nichts an ihren späteren Feststellungen, dass die Einlassung Kardinal Ratzingers, dass er keine Kenntnis von der Verurteilung hatte, „lebensfremd“ wäre.¹³⁹

Bezüglich des Presseberichts teilen die Gutachter mit, dass dieser in den Akten von Kardinal Ratzinger aufgefunden wurde.¹⁴⁰ Es wird aber nicht mitgeteilt, was genau unter den Akten des Kardinal Ratzingers zu verstehen ist, und wie sich diese Akten von dem gesichteten Aktenbestand unterscheidet. Auch die Aktennotiz mit der Kenntnis wird von den Gutachtern nicht weiter behandelt. Hier wäre es beispielsweise interessant gewesen zu erfahren, welches ungefähre Alter diese Aktennotiz hatte.

4) Eigene Bewertung

Insgesamt ist der gutachterlichen Einschätzung, dass hier nur ein Anfangsverdacht gegen Kardinal Ratzinger vorliegt, zuzustimmen.¹⁴¹ Ein Anfangsverdacht ergibt aber aufgrund der Unschuldsvermutung keinen Tatnachweis.

Unverständlich ist aber die folgende Passage der gutachterlichen Würdigung:

„Hinzu tritt in diesem Fall, dass Kardinal Ratzinger nach Überzeugung der Gutachter schon aufgrund des Zeitungsberichtes über das mutmaßliche Verhalten des Priesters informiert war, sodass es pflichtgemäßem Handeln entsprochen hätte, sich über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren, was eine Kenntnisnahme des später ergangenen Strafbefehls einschließen würde.“¹⁴²

138 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

139 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 746.

140 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 745.

141 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 744.

142 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 734.

Aus dieser Passage folgt, dass die Gutachter nicht nur einen Anfangsverdacht, sondern einen Nachweis der Kenntnis annehmen.

Diese Passage verwundert, da die Gutachter zunächst als Zusammenfassung ihres gutachterlichen Ergebnisses ausgeführt haben, dass sie hier nur einen Anfangsverdacht bejahen.

Auch die folgende Passage verwundert:

„Die Gutachter sind weiterhin der Auffassung, dass das Handeln des ehemaligen Erzbischofs Kardinal Ratzinger auch nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis in Einklang zu bringen ist, da keine ausreichenden Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Leids durch mögliche weitere Übergriffe des Priesters ergriffen wurden.“¹⁴³

Wenn sich die Gutachter eingangs auf den Standpunkt stellen, dass sie die Handlungen von Kardinal Ratzinger nur als Anfangsverdacht bewerten, ist es strafrechtsdogmatisch unzulässig, von diesem Verdachtsgrad auf eine gesicherte Erkenntnis zu springen. Hier müssten sich die Gutachter entscheiden, ob sie das Handeln Kardinal Ratzingers als Anfangsverdacht oder als Tatnachweis bewerten. Es stellt aber einen groben Widerspruch und Fehler in der Methodik dar, sein Handeln einmal als Anfangsverdacht und einmal als gesicherten Tatnachweis zu werten.

143 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 748.